LANDRATSAMT PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadtwerke Vilshofen KU
Wittelsbacherring 6

94474 Vilshofen a. d. Donau

Passau,29.10.2026

Bearbeiter/in	:	Herr Reiss
Abt./Sg.	:	53-Wasserrecht
Telefon	:	0851/397-5393
Telefax	:	0851/397 90 393
Zimmer	:	3.09
E-mail	:	leo.reiss@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-641.23-54014

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Am Pfarrerberg I, Aunkirchen, in einen namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach durch die Stadtwerke Vilshofen KU

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis" g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Den Stadtwerke Vilshofen KU , Wittelsbacherring 6, 94474 Vilshofen a. d. Donau - im Folgenden Betreiber genannt – wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines Grabens zum Aunkirchner Bach, Gewässer III. Ordnung, durch Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung sowie der teilweise gedrosselten Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „WA Am Pfarrerberg I" der Stadt Vilshofen.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne vom 10.03.2026 mit Ergänzungen vom 07.05.2026, gefertigt vom Ing.-Büro Schönbuchner GmbH, Vogelweiderstraße 29,

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/ abrufen.
Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/ 397-771.

94474 Vilshofen a. d. Donau, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht	Anlage 1	07.05.2026
Hydraulische Berechnungen		
Berechnungsgrundlagen/Kostra-DWD-2020 Modellregen	Anlage 2.01	-
Kanalnetzberechnung nach dem Zeitbeiwertverfahren	Anlage 2.02	08.05.2026
Volumennachweis Regenrückhaltebecken RRB	Anlage 2.03	28.10.2025
Qualitativer Nachweis nach DWA-M 153	Anlage 2.04	07.05.2026
Nachweis Regenrückhaltebecken RRB	Anlage 2.05	03.11.2025
Zusammenstellung der Einleitungen	Anlage 3	07.05.2026
Planunterlagen		
Übersichtslageplan, M = 1:1.250	Plan-Nr. 201	07.05.2026
Lageplan Einzugsflächen, M = 1:500	Plan-Nr. 202	07.05.2026
Lageplan Kanalisation, M = 1:500	Plan-Nr. 203	07.05.2026
Lageplan Fließwege Oberflächenwasser, M = 1:500	Plan-Nr. 204	07.05.2026
Lageplan RRB, M = 1:100	Plan-Nr. 250	10.03.2026
Bauwerksplan Mönch Bestand/Planung, M = 1:25	Plan-Nr. 270	10.03.2026
Längs- und Querschnitt(e) RRB, M = 1:100	Plan-Nr. 271	10.03.2026

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.10.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 29.10.2026 versehen.
Danach wird eingeleitet:
- Niederschlagswasser aus folgenden Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gmkg.	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
EL-Pfarr-1	Aunkirchen	699/1	Namenloser Graben zum Aunkirchner Bach
EL-Pfarr-2	Aunkirchen	695	Namenloser Graben zum Aunkirchner Bach

1.1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Regenwasserkanäle (A_u = 1,37 ha)
- Regenrückhaltebecken RRB Pfarrerberg I (offen, in Erdbauweise, ohne Dauerstau), V_{ges} = 312 m³, Drosselabfluss $Q_{dr, max}$ = 30 l/s, Drosseltyp: mechanischer Abflussregler (Hydroslide Fa. Steinhart)
- 2 Einleitungsbauwerke

Standort RRB: Flur.-Nr. 160/36, Gemarkung Aunkirchen, Vilshofen a. d. Donau

Die Einleitung „EL-Pfarr-1" erfolgt auf dem Grundstück Gem. Aunkirchen Fl.-Nr. 699/1 in einen namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 804.874; Nordwert: 5.391.045

Die Einleitung „EL-Pfarr-2" erfolgt auf dem Grundstück Gem. Aunkirchen Fl.-Nr. 695 in einen namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 805.059; Nordwert: 5.391.024

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 1,37 ha eingeleitet.
Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	Zulässiger Drosselabfluss bzw. Einleitungsabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessunglastfall (1/a)
EL-Pfarr-1	1,28	30	200	0,5
EL-Pfarr-2	0,09	21	-	-

Eine Überschreitung des Maximalabflusses ist bei bestimmten örtlichen Verhältnissen bzw. Regenereignissen möglich.

1.3.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser/Niederschlagswasserbehandlung

1.3.2.1 Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.3.2.2 Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

1.3.2.3 Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten so-

wie PKW-Parkplätzen mit geringer Frequentierung. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

1.3.3 Bauausführung

1.3.3.1 Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne unter Berücksichtigung der Roteintragungen und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

1.3.3.2 Das erforderliche Rückhaltevolumen ist dauerhaft sicher zu stellen. Auf eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen und Dämme ist zu achten.

1.3.3.3 Die Ablaufdrossel im Drosselbauwerk des RRB Pfarrerberg I ist auf einen **maximalen Abfluss von 30 l/s bei Vollstau** einzustellen und durch geeignete Einrichtungen vor Verklausung zu schützen.

1.3.3.4 Vorhandener Bewuchs im Regenrückhaltebecken ist zu entfernen. Eine Räumung des RRB ist angezeigt. Die Schlammablagerungen im Regenrückhaltebecken sind zu beseitigen.

1.3.3.5 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.3.3.6 Vorhandener Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und weitgehend zu erhalten. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

1.3.3.7 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o. ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.

1.3.3.8 Der schadlose Hochwasserabfluss muss stets gewährleistet sein.

1.3.3.9 Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.

1.3.4. Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format, und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, soweit die Antragsunterlagen nicht den aktuellen Bauzustand darstellen.

1.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke einschließlich der Ablaufeinrichtung (Drossel), des Notüberlaufs und des Dammes

sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

Dienst- und Betriebsanweisungen
Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen" (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

1.3.6.1 Wesentliche Änderungen
Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.6.2 Baubeginn und -vollendung
Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.7 Bauabnahme

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung/Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. **Dazu gehört insbesondere auch eine Bestätigung, dass der Drosselabfluss und das Speichervolumen den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten entsprechen.**

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bauabnahmebestätigung ist von einem privaten Sachverständigen mit entsprechendem **Anerkennungsbereich für Niederschlagswasser (BAN-AA/NW)** durchzuführen.

1.3.8 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 Naturschutz/Fischerei

1.3.9.1 Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.

1.3.9.2 Das Regenrückhaltebecken ist als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu Betreiben.

1.3.9.3 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.3.9.4 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.3.9.5 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z.B. Räumung, Entkrautung, etc) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.3.10 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. E N T S C H E I D U N G Ü B E R E I N W E N D U N G E N

-

3. K O S T E N

3.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

3.2 Die Kosten für diesen Bescheid tragen die Stadtwerke Vishofen KU als Antragsteller.

3.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € (i. W.: sechshundert) festgesetzt.

3.4 Auslagen werden erhoben in Höhe von 876,00 € (i. W.: achthundertsechsundsiebzig) .

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Die Stadtwerke Vilshofen KU, Wittelsbacherring 6, 94474 Vilshofen a. d. Donau - im Folgenden Betreiber genannt – beantragt mit Schreiben vom 20.03.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „WA Am Pfarrerberg I" über 2 Einleitungsstellen in einen namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach, Gewässer III. Ordnung.

1.1.2 Art der Gewässerbenutzung

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Am Pfarrerberg I, Aunkirchen, über zwei Einleitungsstellen in einen namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach

1.1.2 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse

Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 07.02.2002, Az. 641/12-5401201, wurde eine gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines Grabens zum Aunkirchner Bach durch Einleiten von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Pfarrerberg" erteilt, die am 31.12.2022 endete.
Die Erlaubnis umfasste das Einleiten von Abwasser über eine Einleitungsstelle (EL-Pfarr 1).

Zudem wurde mit v. g. Bescheid der Gewässerausbau des namenlosen Grabens zum Aunkirchner Bach planfestgestellt. Die Gewässerverlegung erfolgte aufgrund des Baus eines Regenrückhaltebeckens zum Zwecke der gedrosselten Ableitung von Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie der Erschließungsstraße für das Baugebiet.

Die Einleitung EL-Pfarr 2 wurde bisher nicht wasserrechtlich behandelt.

1.1.3 Örtliche Verhältnisse

1.1.3.1 Bestand und Planung
Im Ortsteil Aunkirchen wird anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Am Pfarrerberg I" über zwei Einleitungsstellen in einen namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach eingeleitet. Das bestehende Baugebiet entwässert im Trennsystem. Das Einzugsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 2,87 ha.

Über die Einleitungsstelle EL-Pfarr 1 wird anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser in einem bestehenden Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und anschließend gedrosselt in den namenlosen Graben abgeführt.

Aufgrund der Topographie können bestimmte Teilflächen (Bereich Pfarrer-Schlichting-Straße, Fl.-Nr. 160/9, 160/10 sowie die Stichstraße Richtung Süden) nicht über das Regenrückhaltebecken entwässert werden. Diese werden über die Einleitungsstelle EL-Pfarr 2 ungedrosselt in den namenlosen Graben eingeleitet.

Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Vilshofen-Zentrum zugeführt.

1.1.3.2 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutzungsanlage	WA Am Pfarrerberg I
Einleitungsstelle	EL-Parr 1, EL-Pfarr 2
Benutztes Gewässer	Namenloser Graben zum Aunkirchner Bach
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Aunkirchner Bach - Vils - Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km²)	16,4 *
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	34
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	135
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m³/s)	3,5

Der namenlose Graben ist ein nicht ständig wasserführender Entwässerungsgraben und mündet nach kurzer Fließstrecke in den Aunkirchner Bach.

1.1.3.3 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragten Einleitungen in den namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach münden in den Oberflächenwasserkörper 1_F503 Aldersbach.

Aufgrund der geringen Relevanz der Niederschlagswassereinleitungen, die offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper haben können, wurde auf die Zusammenstellung der Angaben zum Zustand der Wasserkörper verzichtet.

1.1.3.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen WA Am Pfarrerberg I	$A_{E,k}$ in ha	Befestigungsgrad	$A_{u,\,i}$ in ha
Einleitung EL-Pfarr 1 (gedrosselt über RRB)	2,71	47 %	1,28
Einleitung EL-Pfarr 2 (über RWK)	0,16	54 %	0,09
Gesamtflächen:	**2,87**		**1,37**

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Die Stadtwerke Vilshofen KU, Wittelsbacherring 6, 94474 Vilshofen a. d. Donau - im Folgenden Betreiber genannt – beantragt mit Schreiben vom 20.03.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „WA Am Pfarrerberg I" über 2 Einleitungsstellen in einen namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach, Gewässer III. Ordnung.
Da die Antragsunterlagen nicht vollständig und brauchbar waren, wurden mit Schreiben vom 13.05.2026 ergänzende Antrags- und Planunterlagen vorgelegt.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben (Bekanntmachung und Antragsunterlagen) wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 Abs. 2 BayWG auf der Internetseite des Landkreises Passau in der Zeit vom 07.07.2026 bis 06.08.2026 zugänglich gemacht.
Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 20.08.2026 erhoben werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und Stellungnahmen sonstiger Fachstellen;

Die Gutachten/Stellungnahmen des

a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtl. Sachverständiger) vom 14.10.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-154-36300/2026

b) Fachberaters für Fischerei vom 21.07.2026 Az.: 751/1-23-5-26-0944 DiTu/Sch

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungs-verfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1.3 <u>Anforderungen</u>

1.3.1 Allgemeine Anforderungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert

eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

1.3.2 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die stoffliche Emissionsbetrachtung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen.

1.3.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.
Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.
Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen in den namenlosen Graben, Gew. III. Ordnung.

1.4 Ergebnis der Prüfung

1.4.1 Qualitative Gewässerbeurteilung

Ist der Regenabfluss aus der Summe der Einleitungen eines Siedlungsgebietes stärker belastet, als dem Schutzbedürfnis des aufnehmenden Gewässers angemessen ist, so muss er vor der Einleitung ausreichend gereinigt werden.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Für die Einleitungen (EL-Pfarr 1 und EL-Pfarr 2) ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da die zugehörigen Einzugsgebiete keine Flächen der Belastungskategorien II oder III aufweisen.

Die Flächen des Baugebietes „WA Am Pfarrerberg I" können der Belastungskategorie I zugeordnet werden und sind somit nicht behandlungsbedürftig.

1.4.2 Hydraulische Gewässerbelastung

Der rasche Regenwasserabfluss von befestigten, verdichteten oder gesättigten Oberflächen kann die Hochwasserspitzen in Oberflächengewässern vergrößern. Ein Überlagern der Hochwasserspitzen der Gewässer mit den Abflussspitzen aus der Abwasseranlage ist auf Grund der unterschiedlichen Fließzeiten jedoch selten.

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapitel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, weder an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährliche Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

Die Kanalnetzberechnung wurde nach dem Zeitbeiwertverfahren unter Verwendung der Software der ITWH durchgeführt. Die Bemessung der Regenrückhalteanlage erfolgte mittels des Langzeitsimulationsverfahrens KOSIM. Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA-DWD-2020 Rasterfeld 192190 entnommen.

Einleitung über Regenrückhaltung

Das anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Einzugsbereich der Einleitungsstelle EL-Pfarr 1 wird in einem Regenrückhaltebecken (Erdbecken) zwischengespeichert und gedrosselt in einen namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach eingeleitet. Das bestehende Rückhaltevolumen soll durch Auflösen des Dauerstaus von ca. 245 m³ auf ca. 312 m³ erweitert werden.

Der bisherige Maximalabfluss gemäß Bescheid des Landratsamtes Passau vom 07.02.2002, Az. 641/12-5401201, beträgt 31 l/s und soll auf 30 l/s reduziert werden.

Bei der Bemessung mit dem Langzeitsimulationsverfahren KOSIM wurde ein erforderliches Rückhaltevolumen von 252 m³ ermittelt. Bei der Bemessung der der Rückhalteanlage mit dem einfachen Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 errechnet sich ein erforderliches Speichervolumen von 200 m^3, wenn ein konstanter Drosselabfluss von 30 l/s und eine undurchlässige Fläche von 1,28 ha bei einer Überschreitungshäufigkeit von n = 0,5, dies entspricht der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis, zugrunde gelegt wird. Das geplante Rückhaltevolumen von 312 m³ ist somit ausreichend dimensioniert.

Einleitung über Regenwasserkanal

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Einzugsbereich der Einleitungsstelle EL-Pfarr 2 wird ungedrosselt ohne Regenwasserrückhalteanlage in einen namenlosen Graben zum Aunkirchner Bach eingeleitet.

Der max. Einleitungsabfluss aus dem Einzugsbereich der Einleitungsstelle EL-Pfarr 2 beruht auf einer überschlägigen Berechnung aufgrund des angenommenen Einzugsgebietes und der geschätzten Abflussbeiwerte. Die Kanalnetzberechnung nach dem Zeitbeiwertverfahren ergab hierbei einen Abfluss von 21 l/s.

Gesamtbetrachtung

Der gesamte Abfluss aus dem Baugebiet „WA Am Pfarrerberg I" beträgt somit 51 l/s (30 l/s gedrosselt über Regenrückhaltung + 21 l/s ungedrosselt) und kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugelassen werden.

1.4.3 Zusammenfassung der Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

1.5 Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 21.07.2026)
Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und die Auflagenvorschläge berücksichtigt werden.

2. R E C H T L I C H E W Ü R D I G U N G

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG

und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.
Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.
Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.4 Gestattungsfähigkeit

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.
Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.
Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.4.2 Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.
Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.4.3 Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 21.07.2026)
Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen besteht die Gefahr einer Gewässerbeeinträchtigung durch Schmutz, welcher von diesen Flächen mitgespült wird.
Die Forderung nach einer qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers kann aus fischereifachlicher Sicht zurückgestellt werden, wenn das Wasserwirtschaftsamt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die qualitative Behandlung des Niederschlagswassers nach dem Stand der Technik ausreichend ist.

Es wird vorausgesetzt, dass die Summe aller Einleitungen auf einem Abschnitt der ca. 1000-fachen mittleren Wasserspiegelbreite des genutzten Gewässers die maximal zulässige Einleitungsmenge ($Q_{Dr\ max}$) gemäß DWA-M 153 nicht überschreitet.

Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt und die Auflagenvorschläge berücksichtigt werden:
Die Auflagenvorschläge wurden daher übernommen um Nachteile für die Fischerei auszuschließen.

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.
Im Einzelnen:

2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die einzuhaltenden Drosselabflüsse der Rückhaltungsanlage festgehalten.

Ohne qualitative Abwasserbehandlung, darf nur gering belastetes Niederschlagswasser (Belastungskategorie I gemäß DWA-A 102-2, Tabelle A1) in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

Der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen kann hohe Metallkonzentrationen aufweisen. Regenwasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² ist deshalb in Anlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, vorzureinigen.

2.6.2 Bauausführung/Sanierungsmaßnahmen

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und

sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.6.4 Fischerei/Naturschutz

Die Auflagen stützen sich auf § 13 WHG und sind Ergebnisse der Stellungnahmen im Zuge der Fachstellenbeteiligung.

2.6.5 Unterhaltung

Die Unterhaltslast für das benutzte Gewässer obliegt dem Markt Hutthurm (Art. 22 BayWG).
Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Anzeigepflichten/Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

2.7 <u>Vorbehalt</u>

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3. <u>B E G R Ü N D U N G D E R K O S T E N E N T S C H E I D U N G</u>

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Stadtwerke Vilshofen KU als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

HINWEISE

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

In Abdruck:

a)	1-fach mit 1 Satz Planunterlagen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Detterstr. 20 94469 Deggendorf	zum Gutachten vom 14.10.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-154-36300/2026 mit der Bitte um Kenntnisnahme
b)	Bezirk Niederbayern Fachberater für Fischerei Postfach der Regierung NB 84023 L a n d s h u t	zur Stellungnahme vom 21.07.2026 Az.: 751/1-23-5-26-0944 DiTu/Sch mit der Bitte um Kenntnisnahme
c)	-	
d)	Sachgebiet 53.0.03 im H a u s e	(Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)